



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

13.5449.02

BVD/P135449

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

Schriftliche Anfrage Erich Weber betreffend Publizierung Todesnachricht, wenn man dies nicht will

Der Grosse Rat hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Viele Bürger stürzen sich täglich auf die Todesnachrichten, um zu sehen, wer gestorben ist. Einmal findet man diese in den Todesanzeigen. Die Todesanzeigen (die teuer bezahlt werden müssen) sind aber freiwillig und nicht jeder macht so was. Es gibt dann aber in Basler Zeitung oder in Baslerstab oder im Kantonsblatt Übersichten, wo alle Tote verzeichnet sind. Das wirft zahlreiche Fragen auf. Leider gibt es immer wieder Bürger, die sich dann freuen, dass jener oder jener gestorben ist und die Hinterbliebenen werden dann mit bösen Briefen eingedeckt. In diesem Zusammenhang seien folgende Fragen gestattet:

1. Warum werden alle, die gestorben sind, im Kantonsblatt publiziert?
2. Warum werden alle, die gestorben sind, in der Basler Zeitung publiziert?
3. Warum werden alle, die gestorben sind, im Baslerstab publiziert?
4. Wenn ein Gestorbener nicht will, dass seine Todesnachricht im Kantonsblatt publiziert wird, was kann dieser konkret tun? Oder hat man keine Möglichkeit auf eine Verhinderung der Publizierung?
5. Wenn die Publizierung gesetzlich vorgeschrieben ist, welche Gesetze müsste man konkret ändern, dass nicht mehr publiziert wird, dass man gestorben ist, wenn man das nicht will?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum werden alle, die gestorben sind, im Kantonsblatt publiziert?

Die Publikation wird vorgenommen, weil dies in der Zivilstandsverordnung § 13 wie folgt vorgesehen ist:

§ 13.

1 Die Geburten (mit Ausnahme der Totgeburten) und die Todesfälle, die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner betreffen, werden regelmässig im Kantonsblatt veröffentlicht.

- 2 Nicht veröffentlicht wird
1. auf Verlangen eines Elternteils: die Geburt;
2. auf Verlangen eines nächsten Angehörigen: der Todesfall.

Das Zivilstandsamt Basel-Stadt macht die Meldung im Kantonsblatt.

- 2. Warum werden alle, die gestorben sind, in der Basler Zeitung publiziert?**
Die BAZ übernimmt automatisch die Daten vom Kantonsblatt und publiziert diese.
- 3. Warum werden alle, die gestorben sind, im Baslerstab publiziert?**
Der Baslerstab erhält die Meldung von der BAZ.
- 4. a) Wenn ein Gestorbener nicht will, dass seine Todesnachricht im Kantonsblatt publiziert wird, was kann dieser konkret tun?**
Gar nichts, da er verstorben ist.

b) Oder hat man keine Möglichkeit eine Verhinderung der Publizierung?

Es besteht die Möglichkeit, dem Zivilstandsamt oder bei Anmeldung des Todesfalls im Büro „Anmeldung Todesfälle und Bestattungen“ mitzuteilen, dass keine Publikation im Amtsblatt gewünscht wird. Die Daten werden dann auch im Kantonsblatt nicht veröffentlicht. Es wird empfohlen, eine Erklärung über die Bestattungsart auszufüllen und einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

- 5. Wenn die Publizierung gesetzlich vorgeschrieben ist, welche Gesetze müsste man konkret ändern, dass nicht mehr publiziert wird, dass man gestorben ist, wenn man das nicht will?**
Die Zivilstandsverordnung müsste geändert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin